



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

I ZB 95/09

vom

7. Februar 2011

in der Rechtsbeschwerdesache

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Februar 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Bornkamm und die Richter Prof. Dr. Büscher, Dr. Schaffert, Dr. Kirchhoff und Dr. Koch

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Nürnberg - 3. Zivilsenat - vom 17. November 2009 wird auf Kosten des Antragsgegners zurückgewiesen.

Gegenstandswert: 243,75 €

Gründe:

- 1 I. Die Antragstellerin mahnte den Antragsgegner mit Schreiben ihrer anwaltlichen Bevollmächtigten am 17. Juli 2009 wegen eines Wettbewerbsverstößes ab. Im anschließenden Verfügungsverfahren wurden dem Antragsgegner durch Beschluss des Landgerichts vom 3. August 2009 die Kosten des Verfahrens auferlegt.
- 2 Im Kostenfestsetzungsverfahren hat die Antragstellerin beantragt, eine 1,3-fache Verfahrensgebühr aus einem Wert von 7.000 € in Höhe von 487,50 € nach §§ 2, 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG festzusetzen.

3           Das Landgericht hat die volle Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG  
ohne die in der Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG vorgesehene anteilige An-  
rechnung der Geschäftsgebühr festgesetzt.

4           Das Oberlandesgericht hat die sofortige Beschwerde des Antragsgeg-  
ners zurückgewiesen.

5           Mit seiner (zugelassenen) Rechtsbeschwerde wendet sich der Antrags-  
gegner weiter gegen die Festsetzung der nicht verminderten Verfahrensgebühr.

6           II. Die gemäß § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO statthafte und auch im Übrigen  
zulässige Rechtsbeschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

7           1. Das Beschwerdegericht hat zur Begründung seiner Entscheidung aus-  
geführt:

8           Die Anrechnungsvorschrift der Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG wirke  
sich auf das Verhältnis zu Dritten und damit im Kostenfestsetzungsverfahren  
nicht aus. Die Bestimmung des § 15a RVG sei nur eine Klarstellung der unter  
Geltung des § 118 BRAGO und der Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG beste-  
henden Rechtslage. Von den Ausnahmen des § 15a Abs. 2 RVG abgesehen,  
sei im Kostenfestsetzungsverfahren eine Verfahrensgebühr in ungekürzter Hö-  
he festzusetzen, auch wenn für den Bevollmächtigten des Erstattungsberechtig-  
ten eine Geschäftsgebühr entstanden sei.

9           2. Diese Beurteilung hält der rechtlichen Nachprüfung stand.

10          a) Die Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG, die durch die Tätigkeit  
des Prozessbevollmächtigten im Verfügungsverfahren entstanden ist, ist im

Kostenfestsetzungsverfahren in voller Höhe in Ansatz zu bringen und nicht aufgrund der Regelung in der Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG über die hälftige Anrechnung der wegen desselben Gegenstands entstandenen Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG zu kürzen.

11            b) Bis zum Inkrafttreten des § 15a RVG am 5. August 2009 entsprach es allerdings der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass nach Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG eine in derselben Angelegenheit angefallene Geschäftsgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren auf die Verfahrensgebühr angerechnet wird (vgl. BGH, Urteil vom 7. März 2007 - VIII ZR 86/06, NJW 2007, 2049 Rn. 11; Versäumnisurteil vom 11. Juli 2007 - VIII ZR 310/06, NJW 2007, 3500 Rn. 11 f.; Beschluss vom 22. Januar 2008 - VIII ZB 57/07, NJW 2008, 1323 Rn. 6; Beschluss vom 30. April 2008 - III ZB 8/08, NJW-RR 2008, 1095 Rn. 4; Beschluss vom 24. September 2008 - IV ZB 26/07 Rn. 6, juris; Beschluss vom 25. September 2008 - VII ZB 93/07 Rn. 5, juris; Beschluss vom 2. Oktober 2008 - I ZB 30/08, WRP 2009, 75 Rn. 10 f.).

12            Nach dem Inkrafttreten des § 15a RVG, der in seinem Absatz 2 bestimmt, dass sich ein Dritter nur unter bestimmten Voraussetzungen auf die Anrechnung berufen kann, haben die mit dieser Vorschrift befassten Senate des Bundesgerichtshofs den Standpunkt eingenommen, dass die Regelung in § 15a RVG die bisherige Rechtslage nicht geändert, sondern diese lediglich klargestellt hat (Beschluss vom 2. September 2009 - II ZB 35/07, NJW 2009, 3101 Rn. 8; Beschluss vom 9. Dezember 2009 - XII ZB 175/07, NJW 2010, 1375 Rn. 16 ff.; Beschluss vom 11. März 2010 - IX ZB 82/08, JurBüro 2010, 358 Rn. 6; Beschluss vom 31. März 2010 - XII ZB 230/09, AGS 2010, 256 Rn. 6; Beschluss vom 29. April 2010 - V ZB 38/10, JurBüro 2010, 471 Rn. 7 ff.; Beschluss vom 17. Juni 2010 - V ZB 176/09, AGS 2010, 459 Rn. 5; Beschluss vom 10. August 2010 - VIII ZB 15/10, JurBüro 2011, 22 Rn. 9 f.; Beschluss vom

15. September 2010 - IV ZB 5/10, AGS 2010, 474 Rn. 8 f.; Beschluss vom 28. Oktober 2010 - VII ZB 15/10 Rn. 6). Der Senat schließt sich dieser Auffassung nicht zuletzt im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs an und hält dementsprechend an seiner gegenteiligen Ansicht nicht mehr fest.

13 c) Die Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG ist bei der Kostenfestsetzung in voller Höhe zu berücksichtigen, weil keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Ausnahmefalls im Sinne von § 15a Abs. 2 RVG bestehen.

14 III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Bornkamm

Büscher

Schaffert

Kirchhoff

Koch

Vorinstanzen:

LG Regensburg, Entscheidung vom 22.09.2009 - 2 HKO 1602/09 -  
OLG Nürnberg, Entscheidung vom 17.11.2009 - 3 W 2185/09 -